

Protokoll

**zur 9. Sitzung des Fachgremiums Handelsgeschäfte
am Donnerstag, 4. September 2014
10:30 Uhr bis 16:00 Uhr
im Hause der BaFin, Bonn**

Teilnehmer/-innen (siehe Anlage)

Zu TOP 1 Begrüßung

- Herr Rehsmann (Deutsche Bundesbank) wurde als neuer Co-Vorsitzender des Fachgremiums vorgestellt.
- Das Protokoll der 8. Sitzung des Fachgremiums Handelsgeschäfte wurde ohne Änderungen angenommen.

Zu TOP 2 TFIR: Optionen für eine Unterlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch in Säule 1

- Ein Vertreter der Aufsicht stellte den aktuellen Stand der Arbeiten der Task Force on Interest Rate Risk (TFIR) vor. Weitere Details finden sich in der Präsentation im Anhang zum Protokoll.
- Die Vertreter der Kreditwirtschaft äußerten folgende Bedenken zu den Vorschlägen für einen möglichen Standardansatz:
 - Der vorgeschlagene Ansatz biete den Instituten zu wenig Flexibilität. Hieraus resultierten Steuerungsfehlansätze sowie ein erhöhter Implementierungsaufwand, da die aufsichtlichen Vorschläge nicht zu den derzeitigen betriebswirtschaftlichen Steuerungsverfahren der Institute passten. Den Instituten solle vielmehr ermöglicht werden, ihre eigenen etablierten Verfahren weiterhin nutzen zu dürfen.
 - Es sollten nicht dieselben Definitionen / Risikomerkmale wie für die LCR (Liquidity Coverage Ratio) zugrunde gelegt werden, da ansonsten die Gefahr einer Vermischung zwischen Zinsänderungsrisiko und Liquiditätsrisiko bestehe.
 - Da es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Höhe des Zinsänderungsrisikos und der Gestaltung der Kundenkonditionen durch die Institute gebe, seien negative Auswirkungen aus Sicht der Verbraucher zu erwarten.
- Die Aufsichtsvertreter betonten, dass das Zinsänderungsrisiko für aufsichtliche Zwecke bis zu einem gewissen Grade standardisiert gemessen werden müsse, damit bei gegebenen Risiken auch vergleichbar hohe Eigenmittelanforderungen resultieren. Zudem wurde klargestellt, dass alle Institute gleichermaßen von den neuen Anforderungen betroffen sein werden

und dadurch keine Wettbewerbsnachteile für einzelne Marktteilnehmer zu erwarten seien.

Zu **TOP 3** TBG: Grundlegende Überprüfung der Handelsbuchregelungen

a) Regelwerk

- Die grundlegende Überprüfung der Handelsbuchregelungen („Fundamental review of the trading book“) ist im zweiten Halbjahr 2014 erstmals in das Basel III-Monitoring aufgenommen worden. Der Baseler Ausschuss sammelt insbesondere Informationen über die quantitativen Auswirkungen infolge von Änderungen der Handelsbuchabgrenzung sowie beim Standardansatz und beim internen Modellansatz.
- Der aktuelle Vorschlag für den Standardansatz sieht nur noch einen sog. sensitivitätsbasierten Ansatz vor, d.h. Zahlungsströme sind nicht mehr Ausgangspunkt der Berechnungen. Anhand des neu gefassten Regelungstextes in Anhang 3 der Instruktionen zum Basel III-Monitoring stellte ein Aufsichtsvertreter ausgewählte Formeln des Standardansatzes vor („curvature risk“ und „vega risk“).
- Die Behandlung interner Risikotransfers zwischen Anlagebuch und Handelsbuch ist im aktuellen Konsultationspapier nicht geregelt. Ein Aufsichtsvertreter äußerte die Vermutung, dass es für solche Risikotransfers bezogen auf Kreditrisiken und Aktienrisiken in der Praxis kaum Anwendungsfälle gibt. Dies wurde von den Vertretern der Kreditwirtschaft bestätigt.
- Der Baseler Ausschuss plant für Anfang 2015 die Veröffentlichung eines weiteren Konsultationspapiers zum Fundamental Review.

b) TBG-Auswirkungsstudie 2H/2014

- Im ersten Halbjahr 2014 hat der Baseler Ausschuss auf Basis von synthetischen Portfolien eine erste Einschätzung der quantitativen Auswirkungen der grundlegenden Überprüfung der Handelsbuchregelungen vorgenommen (im Folgenden: TBG QIS 1H/2014). Die Zahlen wurden auf der Grundlage des zweiten Konsultationspapiers von Oktober 2013 erhoben. Der **Bericht** wird voraussichtlich Anfang der KW 37 (08.09.2014) auf der Webseite der BIS veröffentlicht¹. Zu den Inhalten wurde eine Zusammenfassung vorgestellt (vgl. unten).
- Die Ausfüllhinweise zu der QIS des 2H/2014 finden sich in den Basel III-Monitoring-Instructions (S. 111 ff.). Dies bedeutet auch, dass Fragen und Antworten zur aktuellen TBG QIS 2H/2014 in das **FAQ-Dokument** zum

¹ Die Veröffentlichung erfolgte am 09.09.2014, <http://www.bis.org/publ/bcbs288.htm>.

Basel III-Monitoring laufend aufgenommen werden. Die nächste Aktualisierung des FAQ-Dokuments (<http://www.bis.org/bcbs/qis>) mit einer Reihe von Klärungen für die laufende TBG QIS erfolgt voraussichtlich in der KW 37 (ab 08.09.2014).²

- Die an der laufenden TBG QIS teilnehmenden Institute werden gebeten **in den Wochen 20.-24.10.2014 und 17.-21.11.2014**, an denen die TBG Datenqualitätssicherungen bzw. Analysen in Basel vornimmt, interne **Resourcen/Ansprechpartner für Ad hoc-Klärungen** und Neukalkulationen einzuplanen. Voraussichtlich werden auch, ausgehend von Ergebnissen der Baseler Datenqualitätssicherung, kurz nach dem 24.10.2014 Fragen bzgl. der Datenlieferungen und Neukalkulations-Anfragen an die teilnehmenden Institute versandt.
- Voraussichtlich wird im 1. Halbjahr 2015 eine weitere QIS der TBG stattfinden.

c) Ergebnisse der TBG-Auswirkungsstudie 1H/2014

- Ein Vertreter der Aufsicht stellte die Ergebnisse des Baseler Berichts zur TBG QIS 1H/2014 vor.
- Quantitative Kernergebnisse:
 - Veränderung des Risikomaßes (97.5%-Expected Shortfall anstatt 99%-Value at Risk):
 - Bezogen auf alle untersuchten hypothetischen Portfolios ist der **97.5%-Expected Shortfall im Mittel 80% größer als der 99%-Value at Risk**. Nur bei Equity-Portfolios ist ein gegenläufiger Effekt zu beobachten, wo der 97.5%-Expected Shortfall im Mittel ca. 10% kleiner ausfällt.
 - Die **Variabilität**³ des 97.5%-Expected Shortfalls ist i. A. **nicht größer** als die des 99%-Value at Risk.
 - Beschränkung der aufsichtlichen Anerkennung von Diversifikations- und Hedging-Effekten führt zu
 - **größeren Risikokennzahlen** und
 - einer **größeren Variabilität*** des 97.5%-Expected Shortfalls.
- Qualitative Kernergebnisse:
 - Viele der teilnehmenden Banken sind derzeit noch nicht in der Lage, Kapitalkosten für nicht modellierbare Risikofaktoren (NMRFs) korrekt zu berechnen. Teilnehmer der QIS würden geltend machen, dass die Definition eines NMRF noch nicht hinreichend klar sei.

² Die letzte Fassung wurde am 23.09.2014 veröffentlicht.

³ Die Variabilität ist ein Maß für die Streuung der Risiko-Kennzahlen eines hypothetischen Portfolios (Standardabweichung/Median), die durch die teilnehmenden Institute berechnet wurden. Um ein „level playing field“ zwischen den Banken zu erzielen, wird diese als ein Indikator verwendet.

- Die meisten teilnehmenden Banken gaben an, über weniger als 100 Handelstische zu verfügen, wobei eine Risikokonzentration auf die 10% größten Handelstische beobachtet werden kann.
- Die verwendeten IRC-Modelle basieren mehrheitlich auf weniger als 3 Risikofaktoren.
- Mehrere Institutsvertreter wiesen darauf hin, dass die definitorischen Vorgaben für **nicht modellierbare Risikofaktoren** (non-modellable risk factors; NMRF, vgl. CP 2 S. 90, Art. 183 (c)) nicht eindeutig und technisch schwer umsetzbar seien und ferner nicht den banküblichen Standards folgten. In der Diskussion zeigte sich insbesondere, dass die Vorgaben nicht hinreichend klären, wann eine Preisstellung eine belastbare und nicht bloß indikative Größe darstellte und damit zum Mengengerüst der mind. 24 Preise pro Jahr je Risikofaktor gezählt werden könne. Die Institutsvertreter werden entsprechende praxisnahe Vorschläge unterbreiten, die eine bessere Umsetzung ermöglichen.⁴

Zu TOP 4 Ablösung des Rundschreibens 2/2007 (BA) („Garantiefonds-Rundschreiben“)

- Ein Aufsichtsvertreter avisierte die Sitzung am 11. September, die speziell diesem Thema gewidmet ist. Er bekräftigte, dass interessierte Mitglieder des Fachgremiums Handelsgeschäfte gerne an der Sitzung teilnehmen könnten.

Zu TOP 5 EBA-Themen

- Die Vertreter der Aufsicht informierten über die abgeschlossenen und laufenden Arbeiten der EBA Subgroup on Market Risk (SGMR). Einzelheiten finden sich in der diesem Protokoll beigefügten Präsentation.
- Die Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS) in Bezug auf relevante angemessen breit gestreute Indizes (Art. 344 Absatz 4 CRR) wurden am 4. September im EU-Amtsblatt veröffentlicht (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:JOL_2014_265_R_0002).

Zu TOP 6 Sonstiges

- Die Anzeigepflicht zu den Änderungen der Kriterien für die Handelsbuchabgrenzung gemäß § 1a Absatz 4 Satz 1 KWG alte Fassung ist zum 1. Januar 2014 entfallen, da die CRR eine derartige Regelung nicht mehr vor-

⁴ Mit E-Mail vom 01.10.2014 teilte ein Vertreter der Kreditwirtschaft mit, dass kein Vorschlag eingereicht wird.

sieht. Die Handelsbuchabgrenzung besteht allerdings weiter fort (vgl. CRR Art. 94).

- Das Rundschreiben zu Deltafaktoren für Optionspreismodelle im Marktrisiko-Standardansatz ist am 12. Dezember veröffentlicht worden (http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1409_genehmigung_delta-faktoren_ba.html). Der Termin für die Anzeige ungenehmigter Optionspreismodelle wird auf den 31.12.2014 festgesetzt.
- Die nächste Sitzung des Fachgremiums ist für das erste Halbjahr 2015 geplant.

Teilnehmer der 9. Sitzung des FG Handelsgeschäfte

Für den Bundesverband deutscher Banken e. V.:

Dr. Uwe Gaumert, BdB
Marion Khüny, HVB Uni Credit
Dr. Bernd Korthues, HSBC Trinkaus
Laura Müller, Deutsche Bank
Dr. Jens Pruschke, Commerzbank

Für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.:

Dr. Silvio Andrae, DSGV
Dr. Carsten Wehn, DekaBank Deutsche Girozentrale

Für den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.:

Stephan Gliem, Landesbank Berlin
Dr. Patrick Mund, Nord LB
Dr. Gregor Penner, Helaba
Nadja Wick, VÖB

Für den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Anna Niemitz, BVR
Viola Uphoff, BVR
Dr. Peter Rost, DZ Bank
Dr. Matthias Möller, WGZ Bank AG

Für den Verband der deutschen Pfandbriefbanken e. V.:

Bastian Blasig, vdp

Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Dr. Rüdiger Gebhard (Co-Vorsitzender)
Daniel Hilgers
Dr. Martin Honal
Robert Molkentin

Für die Deutsche Bundesbank

Anja Bautz
Dr. Daniel Foos
Dr. Sebastian Irle
Tobias Kreuter
Stefan Rehsmann (Co-Vorsitzender)
Ernö Szivek